

Aktenzeichen:
M 728/13



Amtsgericht Riedlingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Knorr, OGV
23. Dez. 2013

DR

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] Liechtenstein, Liechtenstein
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Auer [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Schuldnerin -

wegen Forderung

hier: Entscheidung über die Erinnerung der Gläubigerin

erlässt das Amtsgericht Riedlingen am 29.11.2013 folgenden

Beschluss

1. Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers wird
zurückgewiesen.
2. Die Gläubigerin trägt die durch ihren Rechtsbehelf veranlassten Kosten.

Gründe:

Mit ihrer Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO vom 04.11.2013 beantragt die Gläubigerin, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, ihr antragsgemäß das vom Schuldner abgegebene und beim Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis gemäß § 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO zu übersenden. Entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers bedurfte es im vorliegenden Fall keines Antrages auf Abnahme der Vermögens-

auskunft. Aufgrund eigener Recherchen habe sie festgestellt, dass die Schuldnerin bereits am 24.04.2013 die Vermögensauskunft erteilt habe. Demnach fehle einem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft das Rechtsschutzbedürfnis. Denn wenn ein Gläubiger Erkenntnisse aus den Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO gewinne, so könne er jeden beliebigen Gerichtsvollzieher mit der Übermittlung des bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses beauftragen, weil die örtliche Zuständigkeit nur die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO und die erneute vorzeitige Vermögensauskunft nach § 802d Abs. 1 ZPO betreffen würde. Dies erhelle, dass in Fällen wie dem gegenständlichen der vom Gerichtsvollzieher geforderte Antrag auf Abnahme einer Vermögensauskunft eine reine Förmerei und im Übrigen mangels Rechtsschutzbedürfnis auch gar nicht zulässig wäre, weil der Schuldner die Vermögensauskunft ja bereits erteilt hat und er deswegen im Schuldnerverzeichnis eingetragen sei.

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 04.11.2013 ist zulässig, jedoch in der Sache selbst unbegründet. Sie ist deshalb zurückzuweisen.

Die Rechtsauffassung und Vorgehensweise des zuständigen Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat er den isolierten Antrag des Gläubigervertreeters auf Übermittlung einer Abschrift aus dem Vermögensverzeichnisregister kostenpflichtig zurückgewiesen, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Zutreffend führt der Gerichtsvollzieher aus, dass die Verfahrensreform zur Sachaufklärung 2013 keinen einfachen Antrag auf Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis mehr kennt, einschließlich der bloßen Erteilung von Abschriften, sondern nur noch ein generelles Verfahren auf Vermögensauskunft nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

Nach neuem Recht sieht der Gesetzgeber gemäß § 802k Abs. 2 ZPO nur noch für den Gerichtsvollzieher die Abfragemöglichkeit beim Zentralen Vollstreckungsgericht vor, ob bereits ein Vermögensverzeichnis seines Schuldners vorliegt. Für Gläubiger ist diese Information nicht mehr vorgesehen. Vielmehr kann der Gläubiger gemäß §§ 802c ff ZPO einen Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft stellen. Für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen dieses Antrages gemäß § 802d ZPO feststellt, dass bereits eine Vermögensauskunft durch Abfrage des Vermögensverzeichnisregisters vorliegt und der Schuldner nicht wegen begründeter wesentlicher Änderungen in den Vermögensverhältnissen erneut eine Vermögensauskunft leisten müsste, ist dem

Gläubiger eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu erteilen.

Es ist auch an keiner Stelle vorgesehen, dem Gläubiger eine Auskunft durch den Gerichtsvollzieher oder das zentrale Vollstreckungsgericht zu erteilen, ob und wann ein Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde, weshalb der Hinweis des Gläubigervertreeters, dass der Schuldner bereits im Vermögensverzeichnisregister eingetragen sei, unbeachtlich ist. Insoweit ist dem zuständigen Gerichtsvollzieher zuzustimmen woher er diese ihm eigentlich nicht zugänglichen Informationen überhaupt hat.

In gesetzmäßiger Weise darf der Gerichtsvollzieher gemäß § 802k ZPO Vermögensverzeichnis nur zu Vollstreckungszwecken abrufen. Ein Vollstreckungszweck wird jedoch erst durch die Vorlage eines Antrags auf Vermögensauskunft gemäß § 802a ZPO nebst vorgelegtem Titel begründet. Formell richtig erfolgt dann die Erteilung einer möglichen Abschrift nach Prüfung der Voraussetzungen. Erst im Zuge eines zulässigen und notwendigen Antrags können Feststellungen getroffen werden und zwar ausschließlich vom örtlichen zuständigen Gerichtsvollzieher. Sollte ein Schuldner bereits eingetragen sein, erfolgt dann eine Übermittlung des Vermögensverzeichnisses.

Eine solche Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers mag im vorliegenden Fall als reine "Förmelei" angesehen werden, jedoch entspricht sie den gesetzlichen Vorschriften und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 97 ZPO.

Waitzinger
Direktor des Amtsgerichts